



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 174 (Rezension / *Review*, 2000)**Arnautoglou, I., Ancient Greek Law. A Sourcebook
(London - New York 1998)****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 117,
2000, 728–730**© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Lehrbuch

Key Words: textbookgerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Ilias Arnaoutoglou, *Ancient Greek Laws. A Sourcebook*. Routledge, London – New York 1998. XXII, 164 S.

Auswahlsammlungen, Spezialcorpora und bloße Übersetzungen von ausgewählten antiken Texten haben zur Zeit Konjunktur. Grundsätzlich sind sie willkommen, da sie einerseits verstreutes Material unter Sachkategorien sammeln, andererseits dem Umstand Rechnung tragen, daß Studentinnen und Studenten (leider auch Gelehrte) die klassischen Sprachen immer weniger beherrschen. Also heißen wir auch das „Quellenbuch“ von Ilias Arnaoutoglou willkommen. Es ist allerdings an den richtigen Platz zu stellen: Was verspricht es, was kann es halten?

Man fragt sich, ob das Buch nach R. Koerner, *Inscriptliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis* (Köln 1993), und H. van Effenterre/F. Ruzé, *Nomima I/II* (Rom–Paris 1994/95), noch nötig war. Zweifellos. Die beiden (von A. zwar erwähnten, aber im Detail kaum berücksichtigten) Werke widmen sich der ‚archaischen Epoche‘ (etwa dem 6. und 5. Jh. v.Chr.) und nur den inschriftlich aufgezeichneten Gesetzen. A. geht von der Frühzeit bis (legitimerweise) in die Römerherrschaft (Nr. 49, 99) und schließt auch literarisch überlieferte Quellen mit ein. Auch faßt er „law“ weiter, als das etwa Koerner tut; dieser läßt z. B. die Pachtverträge zwischen einer Polis und einem Privaten beiseite, auch wenn diese formal als Volksbeschluß auf Stein überliefert sind. Nur generelle Normen faßt Koerner als ‚Gesetz‘ auf. A. sieht in jedem staatlichen Rechtstext „law“; es sei ihm unbenommen. Seine 111 Nummern können deshalb nur eine bescheidene Auswahl aus der unermesslichen Materialfülle sein. Es wäre kleinlich, hier mit der Kritik anzusetzen. Das Werk dient dem Unterricht, und dafür sind die ausgewählten Texte voll brauchbar. Ob das Werk als Ganzes brauchbar ist, steht auf einem anderen Blatt.

A. will zwar mehr bieten als die Historischen griechischen Inschriften in Übersetzung von Brodersen/Günther/Schmitt (s. dazu u. S. 763 ff.), bringt aber

– anders als die Spezialcorpora – keine griechischen Texte: Sie werden von seinem Leserkreis vermutlich nicht vermißt. In jeder Nummer wird der Leser zunächst durch eine allgemeine Vorbemerkung in das Thema des anschließend in guter englischer Übersetzung (kleiner gedruckt) wiedergegebenen Textes eingeführt. Sparsame Fußnoten geben dazu Erläuterungen (z. B. Monatsnamen). Es folgen unter der Überschrift „Relevant texts“ Zitate von parallelen Regelungen aus der gesamten griechischen Welt – Aufgabe des Bandes ist es nämlich, den Blick von Athen wegzulenken auf die vielen kleinen, für Griechenland eher typischen *Poleis*. Unter der weiteren Überschrift „Further readings“ folgen Literaturzitate zu dem im Text angesprochenen Sachproblem, und zwar als bibliographie raisonnée. Übersetzung, Verweise und Bibliographie sind insgesamt gut gelungen, besonders die beiden letzten helfen weiter, das griechische Recht in seiner ganzen Breite zu erforschen. Hierfür gebührt dem Autor Dank.

Erhebliche Schwächen des Buches liegen hingegen in den Vorbemerkungen zu den Texten. Jene erzählen deren Inhalt nach (oder vor), angereichert um historische Details. Es fehlt jedoch jegliche rechtliche Auseinandersetzung mit dem – immerhin unter juristischen Gesichtspunkten gesammelten – Material. So hat der Autor den Zusammenhang des solonischen Testiergesetzes (Nr. 1) mit der Adoption (Nr. 11) nicht gesehen – oder zumindest nicht hervorgehoben, läßt den Sinn der eigenartigen Einrichtung der „Erbtochter“ (Nr. 5, 6) im Dunkeln, wirft die Beschränkung von Schenkungen in Gortyn mit den königlichen Landschenkungen im Hellenismus zusammen (Nr. 10), vernachlässigt am Beginn des Stadtrechts von Gortyn neben dem Eigentums- den Statusstreit (Nr. 25), geht auf die Ergänzung der Lücke im drakonischen Blutgesetz, IG I³ 104,11, und die gesamte prozeßrechtliche Problematik mit keinem Wort ein (Nr. 63). Das Recht der Bauverträge kommt sogar in der Quelldokumentation zu kurz (Nr. 100; vgl. G. Thür, FS Biscardi 5, 1984, 471–514). Nur ein Kenner der Materie wird mit diesem Textbuch eine passable Vorlesung gestalten können; der schlichte Leser wird stets in den Wald der (gewiß reichlichen) Literaturzitate gejagt.

Wenig auszusetzen ist an der groben Einteilung der Sammlung 1) *oikos* (Erbschaft, Ehe, sexual offences, Status), 2) *agora* (Gesellschaften, Handel, Finanzen, Pacht, Münzen, Kauf, Tiere), 3) *polis* (Strafrecht, Verfassung, Prozeß, Sauberkeit, Grundeigentum und Schulden, Koloniegründung, städtische Einrichtungen, Bauten, Seefahrt, zwischenstaatliche Beziehungen, Religion). Vor allem die ausgewählten Texte sind durchwegs interessant (obwohl man sich fragen könnte, ob das Aussetzen der Rechtspflege während der Festspiele, Nr. 79, wirklich in die nur sechs prozeßrechtlichen Texte aufgenommen werden mußte). Da jeder Text nach seinem Sitz im Leben unter mehreren Rubriken eingeordnet werden könnte, bleibt die Ordnung immer beliebig; Querverweise sind allerdings selten.

Ausgestattet ist das Bändchen mit 5 übersichtlichen Landkarten, einem niveauvollen Glossar (S. 146–155) sowie mit einem Sach- und einem Quellenindex. Dieser gibt zu denken: Welchen Sinn hat es, die Quellen alphabetisch aufzulisten, jedoch die Seiten zu verschweigen, auf denen diese im Buch behandelt sind (S. 159f.)? Brauchbar sind Abkürzungs- und Literaturverzeichnis (S. XIX–XXII, 156–158), worin sich allerdings in den – erfreulicherweise zur Kenntnis genommenen – deutschen Titeln bereits der Kampf mit den Umlauten ankündigt: In den Fußnoten sind sie grundsätzlich unterdrückt (ich halte es nicht für ratsam, Herrn Wörrle zu Worle zu entstellen).

Zu bemängeln ist auch, daß zu den aufgenommenen Inschriften bestenfalls zwei Fundstellen zitiert werden, an denen der griechische Text publiziert ist; wenigstens auf die leicht greifbaren Auswahlsammlungen sowie auf Koerner und van Effenterre wäre stets zu verweisen gewesen. Wie wenig der Autor allerdings damit rechnet, daß der Benutzer Griechisch nachliest, zeigt sich auch darin, daß er selbst die Auszüge aus der Großen Inschrift von Gortyn (Nr. 3, 6, 18, 25) und überlange hellenistische Texte (Nr. 45, 90, 97, 98, 99, 106) in den Übersetzungen ohne Hinweis auf die entsprechende Zeilenzahl des Originals abdruckt.

Mit Freude ist zur zuletzt genannten Nummer (106) anzumerken, daß A. die erste englische Übersetzung des großen Rechtsgewährungsvertrages zwischen Stymphalos und Demetrias (Sikyon) nach der Fassung von IPark 17 vorgelegt hat. Nur der Kundige sieht, daß diese Übersetzung zwar in wichtigen Details den neuen Deutungen folgt, jedoch auch substantielle Abweichungen bringt (z. B. der *katalytes* sei „arbitrator“). Diese wären allerdings umfassend zu begründen.

So bietet das Buch den Studierenden einerseits zu wenig rechtliche Information, andererseits zu viel wissenschaftlichen Apparat. Es wird nicht an die griechischen Texte heranführen, sondern sie (vollends) verdrängen. Diese Tendenz darf man dem Autor nicht anlasten, doch hätte er ihr mehr wehren müssen. Die Wissenschaft verdankt ihm einen willkommenen Überblick über Rechtseinrichtungen der *Polis*-Welt anhand von gut ausgewählten, für jedermann spannend zu lesenden Texten.